

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/2/22 10b197/99y, 40b281/00b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.2000

Norm

ABGB §1266

Rechtssatz

Im Fall der Scheidung ohne Verschuldensausspruch oder aus gleichem Verschulden hat jeder der Ehegatten Anspruch auf Rückstellung dessen, was er in die Ehe eingebracht hat. Die bereits eingetretenen Wirkungen der Gütergemeinschaft werden nicht beseitigt, weshalb Gewinn und Verlust die beiden Teile gleichmäßig treffen. Ehepakte erlöschen infolge der Scheidung nicht mit Wirkung ex tunc, sondern ex nunc.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 197/99y

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 197/99y

Veröff: SZ 73/31

• 4 Ob 281/00b

Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 281/00b

Auch; Veröff: SZ 73/172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113357

Dokumentnummer

JJR_20000222_OGH0002_0010OB00197_99Y0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at